



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI57/570

Vorlagen-Nummer

1167/2013

Freigabedatum

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff**Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung der "Mittelterrassenkante Köln-Müngersdorf"**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 07.10.2010 einstimmig die einstweilige Unterschutzstellung der Terrassenkante im Bereich Herrigergasse / Alter Militärring in Müngersdorf als Naturdenkmal und in seiner Sitzung vom 07.04.2011 den Erlass der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die „einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ beschlossen.

Am 04.05.2011 wurde diese ordnungsbehördliche Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht und trat somit am 11.05.2011 in Kraft. Am 10.05.2013 läuft die zweijährige Frist der einstweiligen Sicherstellung ab, so dass ein Ratsbeschluss zur Verlängerung dieser Sicherstellung am 30.04.2013 erforderlich ist. Da im April 2013 keine Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal vorgesehen ist, ist eine Dringlichkeitsentscheidung zur Vorberatung unumgänglich.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 42 e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW S. 568) in Verbindung mit §§ 22 Abs. 3 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV: NRW: S. 528) jeweils in der zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung geltenden Fassung:

Die in der Sitzung vom 07.04.2011 beschlossene und am 11.05.2011 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals Mittelterrassenkante in Müngersdorf wird für die Dauer von zwei Jahren verlängert. Zu diesem Zweck wird eine ordnungsbehördliche Verordnung über die „Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ erlassen.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Lindenthal empfiehlt dem Rat seinen Beschluss vom 07.10.2010 über die Unterschutzstellung der Terrassenkante im Bereich Herrigergasse / Alter Militärring in Müngersdorf aufzuheben.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

12.04.13

H. Blömer-Fretter

S. Fehlecker

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 07.10.2010 einstimmig die einstweilige Unterschutzstellung der Terrassenkante im Bereich Herrigergasse / Alter Militärring in Müngersdorf als Naturdenkmal und in seiner Sitzung vom 07.04.2011 den Erlass der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die „einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ein geologisch / bodenkundliches Gutachten erstellen zu lassen, um die geomorphologische Struktur, die Funktionsausprägung, die Naturnähe und die Archivfunktion der Terrassenkante zu überprüfen und zweifelsfrei zu dokumentieren, ob der einstweilig sichergestellte Bereich die fachlichen Kriterien für eine endgültige Unterschutzstellung erfüllt bzw. nicht erfüllt.

Nach einer entsprechenden Ausschreibung der Gutachterleistung wurde ein Diplomgeograph beauftragt, die räumliche Abgrenzung der Terrassenkante im Hinblick auf die vorliegenden Verkehrswege und die umliegende Wohnbebauung und die Feststellung des Naturnähegrades in Bezug auf anthropogene Überprägungen zu untersuchen.

Nach eingehenden Recherchearbeiten wie

- Auswertung vorhandener historischer Karten
- Literaturswertung zur Besiedelungsgeschichte
- Einsicht der Einträge im Ortsarchiv des Amtes für Bodendenkmalpflege
- Abfrage des Ur-Katasters beim Katasteramt
- Auswertung vorhandener Baugrundgutachten
- Abfrage vorhandener Schichtenverzeichnisse beim Geologischen Dienst NRW
- Abfrage von Leitungsplänen der Versorger

wurden im Rahmen von Geländearbeiten insgesamt 29 Handbohrungen mit dem Pürckhauerbohrer durchgeführt und insgesamt 43 Bohrmeter abgeteuft.

Der Gutachter kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Hangkante um ein nach den Regelungen des § 28 BNatSchG als Naturdenkmal aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen schutzwürdiges Geotop handelt.

Zur Abgrenzung und detaillierten Festlegung der Grenzen dieses Naturdenkmals sind aufwändige Vermessungsarbeiten unverzichtbar. Da diese Arbeiten zurzeit noch nicht abgeschlossen sind, ist es erforderlich die einstweilige Sicherstellung für die Dauer von zwei Jahren zu verlängern und in einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung zu veröffentlichen.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde gemäß § 11 Landschaftsschutzgesetz zur beabsichtigten Maßnahme gehört und hat in seiner Sitzung am 08.04.2013 seine Zustimmung erteilt.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung